



ENNEPE-RUHR-KREIS

Soziales (52/1) , Jobcenter (73)

Arbeitshilfe

örtliche Regelungen des Ennepe-Ruhr-Kreises (EN-Kreis)

zu §§ 28, 29 SGB II, §§ 34, 34a, 34 b SGB XII und § 6b BKGG

Bildungs- und Teilhabepaket







unter Heranziehung der Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Integration
und Soziales des
Landes Nordrhein - Westfalen (MAIS NRW)
(Stand 01.10.2014)

⇒ **ÖRTLICHE REGELUNGEN** ⇐

3. Auflage Stand: 01.10.2014

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	4
I. Vorwort	
II. Bedarfe für Bildung und Teilhabe	
II.1 Allgemeines	
II.1.1 Grundsatz	
II.1.2 Anspruchsberechtigte 	5
II.1.3 Komponenten des Bildungs- und Teilhabepakets	
II.1.4 Arten der Leistungserbringung	
II.1.4.1 Grundsatz	
II.1.4.2 Geldleistung	
II.1.4.3 Sach- und Dienstleistung 	5
II.1.4.4 Verfahren	
II.1.5 Antragstellung, Verfahren 	6
II.1.6 Zuständigkeit 	6
II.2 (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten	
II.2.1 Grundsatz 	6
II.2.2 Anspruchsberechtigte	
II.2.3 Höhe der Leistungen 	6
II.2.4 Antragstellung, Verfahren 	6
II.3 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	
II.3.1 Grundsatz 	7
II.3.2 Anspruchsberechtigte	
II.3.3 Höhe der Leistungen 	7
II.3.4 Antragstellung, Verfahren 	7
II.4 Schülerbeförderungskosten	
II.4.1 Grundsatz	
II.4.2 Anspruchsberechtigte	
II.4.3 Weitere Anspruchsvoraussetzungen 	7
II.4.4 Antragstellung, Verfahren 	8
II.5 Lernförderung für Schülerinnen und Schüler	
II.5.1 Grundsatz	
II.5.2 Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen	
II.5.2.1 Schülerinnen und Schüler	
II.5.2.2 Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung	
II.5.2.3 Angemessenheit und Dauer der Lernförderung	
II.5.2.4 Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Schulziele 	8
II.5.2.5 Besondere Einzelfälle	
II.5.2.6 Geeignetheit der Lernförderung 	8
II.5.3 Antragstellung, Verfahren, Unterlagen 	8

II.6 <u>Mittagsverpflegung</u>	
II.6.1 Grundsatz 	8
II.6.2 Anspruchsberechtigte	
II.6.3 Leistungshöhe 	9
II.6.4 Sonderregelung Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen einschließlich Horten (§ 77 Abs. 11 SGB II) 	9
II.6.5 Antragstellung, Verfahren 	9
II.6.6 Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“	
II.7 <u>Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</u>	
II.7.1 Grundsatz	
II.7.2 Anspruchsberechtigte	
II.7.3 Höhe der Leistungen 	9
II.7.4 Antragstellung, Verfahren 	10
II.8 <u>Schulsozialarbeit</u>	

Allgemeines

➤ Grundlagen

Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 2 und §§ 19, 28 Sozialgesetzbuch II (SGB II) als ein Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständig für die Übernahme der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Ebenso ist der Ennepe-Ruhr-Kreis gem. § 3 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe. Zur Sozialhilfe gehört gem. § 27 Abs. 1 sowie § 34 Abs. 1 bis 7 SGB XII auch die Berücksichtigung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Für die Empfänger von Wohngeld und/oder Kindergeldzuschlag ist der Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen in § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) festgeschrieben worden. Für diesen Leistungsbereich liegt die Zuständigkeit zunächst bei den Ländern. Das Land Nordrhein-Westfalen hat diese Zuständigkeit per Verordnung vom 12.07.2011 auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat mit Satzung vom 20.10.2011 die kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach dem § 6b BKGG herangezogen.

➤ Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS NRW)

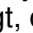
Die Arbeitshilfe soll im Rahmen der beratenden Unterstützung zur rechtskonformen und gerichtsfesten Anwendung der Vorschriften zum Bildungs- und Teilhabepaket bei der praktischen Umsetzung beitragen.

Sie ist im Ennepe-Ruhr-Kreis bei der Entscheidung über Leistungen nach dem SGB II zu beachten und anzuwenden.

Das gilt ebenfalls - mit bestimmten Ausnahmen - für den Rechtsbereich SGB XII und BKGG, damit so weit wie möglich in beiden Rechtsbereichen die Bearbeitung nach gleichen Grundsätzen erfolgt.

Die jeweils geltende Fassung der Arbeitshilfe des MAIS NRW ist dabei heranzuziehen.

➤ Örtliche Regelungen für den Ennepe-Ruhr-Kreis

Ergänzend zur Arbeitshilfe des MAIS NRW werden auf den folgenden Seiten die notwendigen örtlichen Regelungen für den EN-Kreis getroffen; die Gliederung orientiert sich an der Systematik der Arbeitshilfe; in den Überschriften wird durch diese Kennzeichnung  angezeigt, dass dazu örtliche Regelungen vorhanden sind.

➤ Inkrafttreten der 3. Auflage

Die örtlichen Regelungen treten zum Stichtag **01.10.2014** in Kraft. Änderungen zur dritten Auflage sind am Seitenrand gesondert gekennzeichnet.

➤ Regelungen, die ausschließlich für den Rechtsbereich SGB XII gelten

Diese Textteile sind wie folgt gekennzeichnet: ❖ .

➤ Hinweis für die Aktenführung

Ermessensentscheidungen im Einzelfall sind durch einen schriftlichen Vermerk nachvollziehbar aktenkundig zu machen.

➤ Anlagen

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des MAIS NRW.

II.1 Allgemeines

II.1.2 Anspruchsberechtigte

Im Bereich SGB II sind Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, von der Leistung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die BAföG, BaB o.ä. erhalten.

❖ Hinweis für den § 6 b BKGG und SGB XII-Bereich:

Anders als im SGB II schließt ein Anspruch auf BAföG oder BAB o.ä. den Anspruch auf Leistungen nach § 6 b BKGG bzw. § 34 SGB XII nicht aus. § 22 SGB XII regelt besondere Härtefälle, in denen Auszubildenden ergänzende Leistungen nach dem III. oder IV. Kapitel SGB XII gewährt werden können.

Schulformen im Einzelnen

Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule:

Förderschulen sind allgemeinbildende Schulen. Auf die Vermittlung eines Schulabschlusses kommt es nicht an.

Im Ennepe-Ruhr-Kreis gibt es folgende Förderschulen:

- die Kämpenschule in Witten
- die Schule Hiddinghausen in Sprockhövel
- die Oberlinschule in Wetter- Vollmarstein
- die St. Georg Schule in Hattingen
- die Pestalozzischule jeweils in Witten und Schwelm
- die Albert-Schweitzer Schule jeweils in Wetter und in Ennepetal
- die Förderschule Altes Pfarrhaus in Herdecke
- die Hasencleverschule in Gevelsberg.

Privatschulen gelten auch als allgemeinbildende Schulen wie z.B. die Rudolf-Steiner-Schule.

Für private berufsbildende Schulen gilt Folgendes:

„Berufsbildenden Schulen“ ist ein Sammelbegriff für Berufsschulen und Berufsfachschulen, die heute nur noch einen – wenn auch großen – Teil der berufsbildenden Schulen darstellen. In Nordrhein-Westfalen werden die berufsbildenden Schulen seit einigen Jahren zu Berufskollegs weiterentwickelt, an denen gleichzeitig zur beruflichen Qualifizierung auch die fachgebundene oder allgemeine (Fach)-Hochschulreife Abitur (Fachabitur) mit beruflichen Fächern abgelegt werden kann. Auch private, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte Ergänzungsschulen, die berufliche Abschlüsse vermitteln, zählen zu den berufsbildenden Schulen. Da sie oft nur einzelne Berufe ausbilden bzw. Privatschulen sind, treten sie meistens unter anderen Bezeichnungen auf, zum Beispiel Krankenpflegeschule, Bergberufsschule oder Bildungsinstitut XY GmbH. Es muss sich bei dem vermittelten Abschluss allerdings um eine Ausbildung mit einem staatlich anerkannten Berufsabschluss handeln.

Nicht zu den berufsbildenden Schulen gehören Berufsakademien, Fachschulen bzw. Fachakademien, Hochschulen sowie Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien.

II.1.4.3 Sach- und Dienstleistung

Alle Leistungskomponenten des § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB II, § 34 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB XII werden durch Direktzahlung erbracht. Sind die Leistungsberechtigten nachweislich in Vorleistung getreten, erfolgt eine Erstattung der Kosten.

Die Abrechnung der Mittagsverpflegung wird, wo möglich, in Einvernehmen mit den Leistungsanbietern pauschal monatlich je Kind erbracht. Bei einer pauschalen Abrechnung der Mittagsverpflegung erfolgt keine Spitzabrechnung.

Gutscheine werden nicht verwendet.

II.1.5 Antragstellung, Verfahren

Eine konkludente Antragstellung z.B. im Rahmen der Mittagsverpflegung durch Führen einer Liste der teilnehmenden Kinder in der Schule, wird nicht akzeptiert.

Ein Globalantrag besteht nicht, es gibt für jede Leistungsart einen separaten Antrag.

II.1.6 Zuständigkeit

Das Jobcenter EN ist für die Leistungsberechtigten aus dem SGB II zuständig. Die Leistungsberechtigten werden durch „Sachbearbeiterinnen/ Sachbearbeiter Bildungs- und Teilhabepaket beraten“ auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets hingewiesen und entsprechend beraten.

Für SGB XII-Bezieher und Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag sind die Sozialämter der kreisangehörigen Gemeinden zuständig. Dort werden alle Leistungsberechtigten – entweder bei einem persönlichen Kontakt oder als Zusatz im Leistungsbescheid – auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets hingewiesen, soweit sie als berechtigter Personenkreis in Frage kommen.

II.2 (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten

II.2.1 Grundsatz

Entscheidend für die Abgrenzung zwischen Ausflügen /Fahrten und der soziokulturellen Teilhabe ist, ob es sich um einen Ausflug/ eine Fahrt im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen handelt (Entscheidung Schulkonferenz).

II.2.3 Höhe der Leistungen

Beispielsfälle/ Einzelfälle:

Folgende Kosten können aus dem Bildungs- und Teilhabepaket übernommen werden:

- Projektfahrten mit der Chorgruppe o.ä. in der Schule, die unabhängig vom Klassenverband von der Schule organisiert und durchgeführt werden
- Leihgebühren wie z.B. für Skiausrüstung
- Von der Schule im Zuge der Klassenfahrt angebotene Reiserücktrittsversicherung

Nicht übernommen werden Kosten für den Kauf eines Badeanzugs, da dieser unabhängig von der Fahrt/ dem Ausflug genutzt werden kann.

Bei Pflegekindern können die Kosten für Ausflüge und Fahrten nicht aus dem Bildungs- und Teilhabepaket übernommen werden, da diese durch das jeweilige Jugendamt bezuschusst werden.

Kosten mitfahrender Eltern können nicht übernommen werden.

II.2.4 Antragstellung, Verfahren

Es gilt der Grundsatz der Sachleistung. Sind die Eltern allerdings in Vorleistung getreten, so können auf Nachweis die vorgestreckten Gelder erstattet werden.

Die Erstattung ist im Rahmen der berechtigten Selbsthilfe in § 30 SGB II nunmehr auch gesetzlich geregelt worden.

Die Kosten für einen begleitenden Integrationshelfer werden im Bedarfsfall vom Jugendamt/ Sozialamt getragen und müssen dort gesondert beantragt werden.

II.3 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

II.3.1 Grundsatz

Bei einem übersteigenden Einkommen des Kindes kommt eine anteilige Zahlung der Schulbeihilfe in Betracht.

II.3.3 Höhe der Leistungen

Es können nur die Pauschalen ausgezahlt werden. Weisen die Eltern einen höheren Betrag nach, kann dieser nicht übernommen werden.

Eine anteilige Zahlung bei Eintritt in den Leistungsbezug nach dem Stichtag kommt nicht in Betracht.

II.3.4 Antragstellung, Verfahren

Das Schulbedarfspaket ist grundsätzlich antragsfrei. Für Schüler, die das 6. Lebensjahr vollendet haben (6. Geburtstag) wird bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (15. Geburtstag) diese Leistung automatisiert ausgezahlt und beschieden. Jüngere oder ältere Schüler müssen den Schulbesuch durch eine Schulbescheinigung nachweisen. Die Auszahlung und Bescheidung erfolgt dann manuell.

❖ Abweichende Regelungen im § 6 b BKG- und SGB XII-Bereich:

Im § 6 b BKG- und SGB XII-Bereich gilt die Auszahlung an jüngere oder ältere Schüler als Bewilligung.

Die Auszahlung des Schulbedarfspakets erfolgt – abweichend von der gesetzlichen Regelung – aus edv-technischen Gründen grundsätzlich zum 01.08. und zum 01.02. eines jeden Schuljahres.

II.4 Schülerbeförderungskosten

II.4.3 Weitere Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlich werden die Schülerfahrkosten nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes NRW erstattet.

Anspruchsvoraussetzungen sind der Besuch der nächstgelegenen Schule und die Angewiesenheit auf die Schülerbeförderung. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird durch das Schulverwaltungsamt geprüft, das Jobcenter prüft diese Voraussetzungen nicht mehr zusätzlich, sondern schließt sich der Entscheidung des Schulverwaltungsamts an.

In einzelnen Ausnahmefällen, in denen die Übernahme der Schülerbeförderungskosten nach der SchfkVO nicht vorgesehen ist, ist eine Übernahme der Kosten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket möglich.

Beispielfälle/ Einzelfälle:

Diese Ausnahmefälle lassen sich unter dem Stichwort „psychische Gründe“ zusammenfassen: Das Kind wird in der Schule gemobbt und muss daher zwingend die Schule wechseln (Psychiatrisches Gutachten). Da das Kind jetzt nicht mehr die nächstgelegene Schule besucht, und kein Ausnahmefall nach der SchfkVO vorliegt, werden die Kosten nicht von der SchfkVO erfasst. Das Schokoticket kann jetzt aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gezahlt werden. Ähnlich gelagert ist der Fall, dass das Grundschulkind auf seinem Schulweg die Wohnung des Vaters passieren muss. Die Eltern leben getrennt, aufgrund von häuslicher Gewalt besteht gegen den Vater eine Kontaktsperre. Zum Schutz des Kindes wechselt dieses die Schule. Da das Kind nun nicht mehr die nächstgelegene Schule besucht, und kein Ausnahmefall nach der SchfkVO vorliegt, werden die Kosten nicht von der SchfkVO erfasst. Das Schokoticket kann jetzt aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gezahlt werden. Allerdings ist auch hier die zumutbare Eigenleistung in Höhe von 5,- € in Abzug zu bringen.

Bei Pflegekindern können die Kosten für Schülerbeförderung nicht aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gezahlt werden, da diese gegebenenfalls durch das jeweilige Jugendamt übernommen werden.

II.4.4 Antragstellung, Verfahren

Zumutbarkeit der Bestreitung aus dem Regelbedarf

Liegen die Voraussetzungen für die Übernahme von Schülerbeförderungskosten vor, kann ein Zuschuss zum Schokoticket gewährt werden. Das Schokoticket kostet als Freifahrer derzeit 12,-€ für das erste und 7,- € für das zweite Kind. Ab dem dritten Kind ist kein Eigenanteil mehr zu zahlen. Nach § 28 Abs. 4 SGB II n.F gilt als zumutbare Eigenleistung ein Betrag in Höhe von 5,- € monatlich. Dies führt dazu, dass für das erste Kind 7,- € monatlich und für das zweite Kind 1,- € monatlich bezuschusst werden. Der Zuschuss wird monatlich mit dem Regelbedarf ausgezahlt.

Eine Übernahme eines Teils des Eigenanteils erfolgt nicht, wenn die Kinder von einer Zuzahlung in Form eines Eigenanteils befreit sind.

II.5 Lernförderung für Schülerinnen und Schüler

II.5.2.4 Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Schulziele

Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Lernförderung ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, und die Begründung im Einzelfall im Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid darzulegen.

Der Nachweis über die Erforderlichkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt. Damit die Schule die Gefährdung des wesentlichen Lernzieles in der jeweiligen Jahrgangsstufe bestätigen kann, müssen nach Beginn des Schuljahres die ersten Leistungsnachweise abgewartet werden. Um eine einheitliche Bearbeitung zu gewährleisten, ist deshalb eine Bewilligung von Lernförderung grundsätzlich erst nach den Herbstferien möglich.

II.5.2.6 Geeignetheit der Lernförderung

Personen, die Lernförderung anbieten möchten, sei es als Privatperson oder gewerbliche Anbieter, müssen vor Bewilligung der Leistung einen Antrag auf Zulassung als Leistungsanbieter stellen. Hierzu ist der Vordruck nebst Anlagen "Antrag auf Zulassung als Leistungsanbieter" ausgefüllt beim Jobcenter EN einzureichen. Darüber hinaus ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Die Kosten hierfür sind vom Leistungsanbieter selbst zu tragen. Die Geeignetheit von Privatpersonen wird im Zulassungsverfahren von einer fachkundigen Stelle bestätigt. Über die Zulassung entscheidet das Jobcenter EN nach pflichtgemäßem Ermessen.

Für den SGB XII Bereich werden die Zulassungen als Leistungsanbieter vollumfänglich übernommen.

II.5.3 Antragstellung, Verfahren, Unterlagen

Die Nichtbearbeitungsgrenze für die Kosten der Lernförderung wird kreisweit auf 20,- €/Zeitstunde festgelegt. Fallen darüber hinaus Kosten an, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen und das Ergebnis in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Aus Gründen des Kindeswohles (Zumutbarkeit zusätzlicher Lernzeiten, Aufnahmekapazität für zusätzliche Stoffvermittlung) ist der Umfang der Lernförderung auf drei Zeitstunden/ vier Schulstunden pro Woche begrenzt. Darüber hinausgehende geleistete Nachhilfestunden werden nicht vergütet.

II.6 Mittagsverpflegung

II.6.1 Grundsatz

Mit einer Vielzahl von Anbietern der Mittagsverpflegung sind im SGB II Bereich Leistungsvereinbarungen zur pauschalen monatlichen Abrechnung erfolgt. Darüber hinaus bestehen Einzelvereinbarungen mit Schulen und Kindertagesstätten, die in eigener Verantwortung die Mittagsverpflegung bestreiten. Einzelheiten ergeben sich aus der Liste der Leistungsanbieter.

Für den SGB XII Bereich werden die Leistungsvereinbarung vollumfänglich übernommen.

II.6.3 Leistungshöhe

Beispielfälle/ Einzelfälle:

Bezieht die Mutter BaföG, können die Kosten für die Mittagsverpflegung übernommen werden, da das Ausschlusskriterium Ausbildungsvergütung (also auch BAföG) nicht beim Kind, sondern bei der Mutter vorliegt.

Es werden in der Kita nicht nur Kosten für die Mittagsverpflegung erhoben, sondern auch für allgemeine Verpflegungskosten wie Kekse und Obst, diese separat ausgewiesenen Kosten können nicht übernommen werden. Ebenso können Kosten für monatliche Frühstückskosten nicht übernommen werden.

Wird eine monatlich Pauschale ohne separat ausgewiesenen weiterer Kosten erhoben, wird diese übernommen, es sei denn die Kosten übersteigen signifikant die üblicherweise anfallende Kosten für die Mittagsverpflegung. Die Entscheidung darüber ist gegebenenfalls in einem Aktenvermerk zu dokumentieren.

Bei Pflegekindern können die Kosten für die Mittagsverpflegung nicht übernommen werden, da in dem Pflegegeld die Kosten für die Mittagsverpflegung enthalten ist.

II.6.4 Sonderregelung Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen einschließlich Horten (§ 77 Abs. 11 SGB II)

Im Ennepe-Ruhr-Kreis bestehen nur noch zwei Horte:

- Verbund Familienzentrum Schwelm/ Kinderhort in Schwelm
- Städtischer Kinderhort Jugendzentrum in Gevelsberg

II.6.5 Antragstellung, Verfahren

Ein konkludenter Antrag in Form einer Antragstellung durch die Schule/ die Kita wird nicht akzeptiert.

Auf dem Folgeantrag der Regelleistung kann allerdings die Mittagsverpflegung durch Ankreuzen weiter beantragt werden, so dass bei erneuter Beantragung nicht mehr das separate Formular „Antrag auf Mittagsverpflegung“ ausgefüllt werden muss.

II.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

II.7.3 Höhe der Leistungen

In dem Monat, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet, wird in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 7a SGB II der Monatsbetrag von 10,- € in voller Höhe gewährt.

Beispielfälle/ Einzelfälle:

Unter Berücksichtigung der Deckelung auf 10,- € monatlich können die Kosten übernommen werden für:

- die Teilnahme an einem zusätzlichen und kostenpflichtigen Musikunterricht im Kindergarten

- die Mitgliedschaft im Alpenverein
- die Kosten für die Abschlussfahrt einer Konfirmandengruppe

Kosten für den Reitunterricht zur Behandlung von Wahrnehmungsstörungen beim Kind können nicht übernommen werden, da es sich um eine therapeutische Maßnahme handelt.

Bei Pflegekindern können die Kosten für die soziokulturelle Teilhabe nicht übernommen werden, da die Kosten dafür im Pflegegeld enthalten ist.

Nach § 28 Abs. 7 SGB II n.F. kann die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen gefördert werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass viele Bedarfe bereits in der Regelleistung enthalten sind. Dies gilt insbesondere für „Sportartikel“, aufgeführt in Abteilung 9 als regelbedarfsrelevante Ausgabe in § 6 Regelbedarfsermittlungsgesetz. In der konkreten Umsetzung führt dies dazu, dass die dort genannten Beträge auf einen Jahresbetrag hochgerechnet werden, die vorrangig für die Beschaffung der „Sportartikel“ eingesetzt werden müssen. Ist dieser Betrag verbraucht, kommt eine darüber hinausgehende Förderung nach § 28 Abs. 7 SGB II n.F. in Betracht.

Beispiel 1: Ein Kind mit der Regelbedarfsstufe 4 beantragt die Übernahme der Kosten für Fußballschuhe in Höhe von 40,- €, der monatliche Mitgliedsbeitrag im Fußballverein beträgt 5,- €. Dem Kind stehen 60,- € zur Verfügung, 30,- € werden bereits für den Mitgliedsbeitrag verausgabt. In der Regelleistung sind Bedarfe für Sportartikel in dieser Stufe mit derzeit 2,27 € veranschlagt. Das Kind hat demnach 27,24 € aus dem Regelbedarf für die Fußballschuhe einzusetzen. Die darüber hinaus gehenden 12,76 € stehen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket noch zur Verfügung und können bewilligt werden.

Beispiel 2: Das Kind hat in obigem Fall schon Anfang des Schuljahres Schulsportsachen für insgesamt 35,- € anschaffen müssen. Der Anteil aus dem Regelbedarf für Sportausrüstung ist demnach schon verbraucht, so dass die Kosten für die Fußballschuhe in Höhe von 40,- € in voller Höhe übernommen werden können.

Es ist zu beachten, dass auch die Ausrüstungsgegenstände von der Deckelung der 10,- € monatlich erfasst werden.

Die Kosten für Ausrüstungsgegenstände können nur gewährt werden, wenn Sie im Zusammenhang mit einer bereits bewilligten oder zu bewilligenden soziokulturellen Teilhabe stehen.

II.7.4 Antragstellung, Verfahren

Auf dem Folgeantrag der Regelleistung kann die soziokulturelle Teilhabe durch Ankreuzen weiter beantragt werden, so dass bei erneuter Beantragung nicht mehr das separate Formular „Antrag auf soziokulturelle Teilhabe“ ausgefüllt werden muss.

Die Ausrüstungsgegenstände können über den Vordruck „Zusatzbogen zur soziokulturellen Teilhabe“ beantragt werden.

Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Ausrüstungsgegenständen ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen und die Begründung im Einzelfall im Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid darzulegen.

Leistungsanbieter müssen vor Bewilligung der Leistung einen Antrag auf Zulassung als Leistungsanbieter stellen. Hierzu ist der Vordruck nebst Anlagen „Antrag auf Zulassung als Leistungsanbieter“ ausgefüllt beim Jobcenter EN einzureichen. Über die Zulassung entscheidet das Jobcenter EN nach pflichtgemäßem Ermessen.

Für den SGB XII Bereich werden die Zulassungen der Leistungsanbieter vollumfänglich übernommen.